



## Polizeiverordnung über das Verbot wilden Plakatierens

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195) hat der Bürgermeister der Ortschaftspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates am 07. Dezember 2011 folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Verbot wilden Plakatierens**

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Au, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, ist das Anbringen von Anschlägen aller Art außerhalb der für Plakate bestimmten Einrichtungen untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch die Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

### **§2**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden, wenn sie

- a) als Ankündigungen von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
- b) so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltet wirken.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Anschläge, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen und für die keine Ausnahme zugelassen ist, außerhalb der für Plakate bestimmten Einrichtungen anbringt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 PolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5000 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Au, den 07. Dezember 2011

Kindel - Bürgermeister